



Fechtclub Offenbach von 1863

OFFENBACHER FECHTERSCHAFT



Fechtclub Offenbach von 1863 e.V.
Neufassung der Satzung vom 27.10.2000

§ 1) Name und Sitz:

1. Der Verein trägt den Namen
„Fechtclub Offenbach von 1863“
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Offenbach am Main. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach eingetragen.

§ 2) Zweck:

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Ausbildung und Förderung, insbesondere des Fechtsports, der Fechtkunst und anderer Sportarten auf freiwilliger Basis und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militaristischen Gesichtspunkten sowie unter Wahrung der Amateurbestimmungen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen, Förderung und Durchführung sportlicher Übungen, Turniere, Wettkämpfe, Leistungen und Breitensport.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen über „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und der Gemeinnützigkeitsbestimmungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch hierauf. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3) Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4) Mitgliedschaft:

Mitglieder sind:

1. Natürliche Personen:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Jugendliche (bis zum vollendeten 16. Lebensjahr)
 - e) Ehrenmitglieder
2. Juristische Personen

§ 5) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

Ehrenmitglieder werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

§ 6) Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Über die Mitgliedschaft von natürlichen Personen (§ 4 Abs. 1 a-e) entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.
2. Über die Aufnahme von juristischen Personen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nach schriftlichem Antrag mit einfacher Mehrheit.
3. Mitglieder sind alle Mitglieder der Offenbacher Fechterschaft e.V.

§ 7) Rechte der Mitglieder:

1. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

2. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 8) Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder sind an die Satzung, an die Vereinsordnung und an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.
2. Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Zahlung von laufenden Beiträgen, in denen die Beiträge für Organisationen enthalten sind, welchen der Verein direkt oder indirekt angehört, verpflichtet.
3. Die juristischen Personen als Mitglied führen die von ihnen von ihren Mitgliedern kassierten Beiträge an den Verein ab.
4. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und sonstigen Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen Übungs- und Wettkampfstätten, einschließlich der Einrichtung, sorgsam zu behandeln und für schuldhaft verursachte Schäden aufzukommen.
7. Beim Eintritt ist das von der Mitgliederversammlung festgesetzte Eintrittsgeld zu zahlen.

§ 9) Ende der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist jeweils zum Quartalsende nach sechswöchiger vorheriger Kündigung zulässig. Die Austrittserklärung hat per Einschreiben gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung läuft jedoch bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Ortswechseln des Mitgliedes, kann der Vorstand die nach dem Austritt fälligen Beitragszahlungen ganz oder teilweise erlassen.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden,
 - a) wegen vereinschädigenden oder unsportlichen Verhaltens,
 - b) wenn es trotz Mahnung während eines halben Jahres seinen Beitrag nicht entrichtet hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Bescheid, der per Einschreiben zuzustellen ist. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von drei Wochen die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angeufen werden. In dieser Mitgliederversammlung kann sich der Ausgeschlossene bei der Behandlung des Ausschlusses eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters bedienen.

§ 10) Organe:

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11) Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über seine Organisation; sie bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichterstattung über das abgelaufene Vereinsjahr und der Rechnungslegung.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - d) Genehmigung des Vorschlages und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - e) Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken.
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung.
 - g) Erledigung von Anträgen.
2. Die Mitgliederversammlung muss zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres möglichst bis Ende Juni einberufen werden. Sie wird vom Vorstand einberufen und vom ersten Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch formloses Rundschreiben oder durch Veröffentlichung im Vereinsorgan einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Beginn der Mitgliederversammlung abgesandt werden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 3 Monaten einberufen werden, wenn dies von mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt wird.
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einberufung gilt die vorstehende Ziffer 3).
5. Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung einzureichen. Diese Anträge müssen beim Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen; sie sollen tunlichst den Mitgliedern noch bekannt gemacht werden. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Den Antrag auf Entlastung des Vorstandes stellen die Rechenprüfer.
8. Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins gerichteten, werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Bei einer Wahl: Stichwahl.
 - b) Bei einem Antrag: Ablehnung.
9. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Sie können durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies beschlossen wird.
10. Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Erforderlich ist eine 3/4 Mehrheit. Ist erstere Voraussetzung nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen unbedingt beschlussfähig.
11. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Ende der Debatte zu stellen, über den sofort abgestimmt werden muss.
12. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
13. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Ergebnisse der Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem der Vorstandsmitglieder und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand:

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) Dem Präsidenten/in
 - b) Dem Vizepräsidenten/in mit dem Aufgabengebiet Finanzen
 - c) Dem Vizepräsidenten/in mit dem Aufgabengebiet Inneres
 - d) Dem Vizepräsidenten/in mit dem Aufgabengebiet Sport
2. Für die verschiedenen Aufgabengebiete werden für Teilbereiche geeignete Mitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei seiner Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1 (§ 26 BGB).
4. Dem Vorstand obliegen die Führungen der laufenden Geschäfte, Verwaltung des Vermögens, die Entscheidung in sportlichen Angelegenheiten sowie die Erfüllung aller sonstigen Vereinsaufgaben, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Vorstandssitzungen können sowohl die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1, als auch diejenigen nach Abs. 2 einberufen.
6. Im Übrigen werden die Kompetenzen (Sachgebiete) der einzelnen Vorstandsmitglieder durch Beschlüsse des Vorstandes mit einfacher Mehrheit festgelegt.
7. Bei Abstimmungsgleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 13) Vorstandswahl:

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird durch einen zu diesem Zweck gewählten Wahlleiter geleitet.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt.
4. In den ungeraden Jahren werden gewählt:
Präsident/in und Vizepräsident/in Inneres

In den geraden Jahren werden gewählt:
 Vizepräsident/in Finanzen und Vizepräsident/in Sport

5. Wiederwahlen sind zulässig.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann es der Vorstand bis zum Ersatz oder Neuwahl selbst ergänzen.

§ 14) Rechnungsprüfer:

1. Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr einen Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Rechnungsprüfer können nur Mitglieder sein, die kein sonstiges Vorstandsamt bekleiden.
2. Die Rechnungsprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege sowie die Kassenführung rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Über wesentliche von ihnen beobachtete Entwicklungen bei Einnahmen und Ausgaben sollen sie der Mitgliederversammlung berichten.
3. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 15) Haftungsausschluss:

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Verluste und Schäden nicht durch Versicherung gedeckt sind.

§ 16) Auflösung:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch zwei im Abstand von mindestens 4 Wochen aufeinander folgende Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von jeweils 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, unter Anwesenheit von mindestens 75% aller Mitglieder über 16 Jahren.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins sind zwei Liquidatoren zu bestellen, die das Vereinsvermögen der Stadt Offenbach zuzuführen haben, welche das Vereinsvermögen zur Förderung des Sports, vornehmlich des Fechtsports, zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 30.08.2001 in das Vereinsregister eingetragen und ist damit rechtswirksam.

Offenbach am Main, den 30.08.2001

Amtsgericht - Abteilung 5

(Siegel)

Unterschrift unleserlich.
 Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt